

## Referenzpreisblatt für die Ermittlung vermiedene Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig ab 01.01.2018

Entgelt für die Einspeisung dezentraler Erzeugungsanlagen  
(alle Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer von derzeit 19 %)

	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	8,80	2,65	69,74	0,21
Umspannung MS/NS	10,89	3,40	90,61	0,21
Niederspannung	18,65	3,82	85,14	1,16

Hinweise:

- Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.
- Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verestigten Verfahrens ist anzumelden.
- Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet.
- Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Die vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018) werden wie folgt berechnet:

- ab 01.01.2018 2/3-tel der Ausgangswerte (Menge x Referenzpreisblatt)
- ab 01.01.2019 1/3-tel der Ausgangswerte (Menge x Referenzpreisblatt)
- ab 01.01.2020 keine Entgelte
- Für neue volatile Anlage mit Inbetriebnahme ab 01.01.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.
- Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.
- Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2016 herangezogen.
- Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.